



Hessische Hochschule
für Polizei und Verwaltung

University of Applied Sciences

HESSEN



Leitfaden „Thesis“

**für Studierende, nebenamtliche Lehrkräfte und Zweitgutachter
im Fachbereich Polizei an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung**

Hochschuldidaktischer Dienst

Wiesbaden ■ April 2016

La strada dell'inferno é lastricata die buone intenzioni.

(Italienisches Sprichwort)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Sinn und Zweck der Thesis	7
Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung	7
Die Studienordnung	9
Die Richtlinien für die Thesis und das Kolloquium	10
Das Thema der Thesis	15
Die Wissenschaftlichkeit der Thesis	19
Die Betreuung der Thesis	19
Die Zweitgutachterin / der Zweitgutachter	21
Die Bewertung der Thesis	23
Das Kolloquium (Verteidigung der Thesis)	24
Hinweis zu Formularen	26
Schlussbemerkung	26

Vorwort

Der vorliegende Leitfaden soll Studierenden, die eine Thesis zu schreiben haben und nebenamtlichen Lehrkräften, die eine Thesis betreuen, Informationen, Anregungen und Hilfen zur Wahrnehmung dieser spannenden Aufgabe bieten.

Gleichermaßen richtet er sich an alle potentiellen Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter. Auch für diesen Personenkreis finden sich Informationen, Anregungen und Hilfen auf den folgenden Seiten.

Er informiert über Sinn und Zweck der Thesis und beinhaltet die rechtlichen Vorschriften aus der APOgD PVD und der Studienordnung sowie die „Richtlinien für die Thesis und das Kolloquium“.

Des Weiteren beinhaltet der Leitfaden Wissenswertes und Interessantes zu Themenfindung und Themen für eine Thesis, zur Frage der Wissenschaftlichkeit, zu Möglichkeiten und Umfang der Betreuung und zur Kommunikation zwischen Betreuer und Zweitgutachter.

Anschließend werden noch einige Hinweise zum Thema Zweitgutachter gegeben.

Ergänzt werden diese Ausführungen durch einige Anmerkungen zur Bewertung einer Thesis, die - und das sei ausdrücklich gesagt - nicht verbindlich sind, sondern lediglich Vorschlagscharakter haben.

In einem letzten Abschnitt geht es um die Verteidigung der Thesis, auch Kolloquium genannt.

Wichtig an dieser Stelle ist es, Dank zu sagen den Kolleginnen und Kollegen des Fachbereichs Verwaltung, die auf der Grundlage ihrer langen und umfangreichen Erfahrung mit Diplomarbeiten beim Verfassen dieses Leitfadens sehr geholfen haben. Hier sind vor allem Stefan Hirsch und Prof. Dr. Richard Merker zu nennen. Ein besonderer Dank gilt Prof. Dr. Gabriele Schaa, die grundlegende Hinweise zur Bewertung einer Thesis gegeben hat.

Für geduldiges Korrekturlesen und eine Vielzahl guter Tipps danke ich Jocelyn Born, Sachgebiet 2 (Prüfungsmanagement) der HfPV.

Außerdem sind in diesen Leitfaden die Erfahrungen und Anregungen der Thesis-workshops eingegangen, die an den vier Studienorten der HfPV durchgeführt wurden. Dafür den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Workshops einen herzlichen Dank.

Burkhart von Wedel



Sinn und Zweck der Thesis

Die Thesis und deren Verteidigung bilden den Abschluss des Bachelorstudiums. Die/der Studierende soll nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, ein Thema von Relevanz für die Schutz- bzw. die Kriminalpolizei, in einer fest vorgegebenen Zeit und problemorientiert darzustellen. Dazu gehört auch, klar und logisch zu strukturieren und eigenständig zu formulieren. Wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens wie Recherche, Auswertung, Zusammenfassung, sollen zum Tragen kommen.

Insgesamt soll mittels der Thesis auch deutlich werden, dass die/der Studierende die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und die für das Thema wesentlichen wissenschaftlichen Theorien sowie die aktuelle Forschungslage kennt.

Es genügt nicht, in der Thesis nur erworbenes Wissen zu reproduzieren. Vielmehr muss deutlich werden, dass die/der Studierende in der Lage ist, erworbene Kenntnisse auf eine Problemstellung anzuwenden, sie kritisch zu reflektieren bzw. zu interpretieren und/oder eine Transferleistung zu erbringen. Ein Mindestmaß an Kreativität und schöpferischer Eigenleistung sind für eine Thesis unerlässlich.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung

(in der jeweils gültigen Fassung)

Dritter Abschnitt - Thesis

Grundsätze

- (1) Die Thesis soll die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung praxisrelevanter Fragestellungen aus den Inhalten des Studiums nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Zeit mit der Zielsetzung des Erkenntniszuwachses erkennen lassen.
- (2) Die Thesis wird von einer oder einem haupt- oder nebenamtlichen Lehrenden des Fachbereichs Polizei betreut.
- (3) Zur Thesis ist zugelassen, wer die nach § 16 Abs. 2 und 3 vom ersten bis fünften Studienabschnitt vorgesehenen fachtheoretischen und fachpraktischen Module erfolgreich absolviert hat.
- (4) Die Thesis kann durch mehrere Studierende gemeinsam erarbeitet werden, wenn sie inhaltlich voneinander abgrenzbare und bewertbare Einzelleistungen enthält.

(5) Die Vergabe der Themen, die Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer sowie weitere Einzelheiten regelt die Studienordnung.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Thesis beträgt sechs Wochen. Die Bearbeitungszeit kann verlängert werden, wenn die Thesis aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht in der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann. Bei Verhinderungen im Krankheitsfall ist die Erkrankung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Über eine mögliche Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht fristgerechter Abgabe gilt die Thesis als nicht bestanden.

Bewertungsverfahren, Verteidigung der Thesis

(1) Die Thesis ist von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist, wer die Thesis betreut hat.

(2) Das Bewertungsverfahren für die Thesis soll zwölf Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Thesis muss mündlich vor einer Prüfungskommission verteidigt werden (Kolloquium). § 33 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Zum Kolloquium wird geladen, wer die Thesis bestanden hat. Die Ladung zum Kolloquium erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die Studierenden erhalten spätestens mit der Ladung zum Kolloquium eine Abschrift der Gutachten.

(4) Das Kolloquium zur Thesis ist eine Einzelprüfung. Der Prüfungskommission sollen Erst- und Zweitgutachter angehören. Im Vertretungsfall bestimmt der Prüfungsausschuss die Besetzung der Prüfungskommission.

(5) Das Kolloquium soll einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten. Gegenstand, Verlauf und Ergebnis des Kolloquiums sind zu protokollieren. Die Prüfungskommission vergibt nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 eine Note für das Kolloquium. Dieses ist hochschulöffentlich, es sei denn, die oder der Studierende widerspricht. Ausgeschlossen sind Studierende desselben Studienjahrgangs.

Vierter Abschnitt - Abschlussnote, Anerkennung von Prüfungsleistungen, Prüfungsakten

Bildung der Abschlussnote

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Verteidigung der Thesis stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis des Studiums (Abschlussnote) nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 fest und gibt es den Studierenden schriftlich bekannt.

(2) Die Ergebnisse der fachtheoretischen und fachpraktischen Modulprüfungen werden mit dem jeweiligen Arbeitsaufwand und den Credits gewichtet, die für den erfolgreichen

Abschluss des Moduls vorgesehen sind. Die Noten der Thesis und des Kolloquiums gehen nicht gewichtet in die Abschlussnote ein.

(3) Zur Bildung der Abschlussnote werden

1. das arithmetische Mittel der Noten der Modulprüfungen, die während der fachtheoretischen und der fachpraktischen Studienabschnitte zu erbringen waren, mit 70 von Hundert,
2. das arithmetische Mittel der Noten der Thesis und des Kolloquiums mit 20 von Hundert und
3. das arithmetische Mittel der Noten der zentralen Klausuren (§ 32 Abs. 2) zusätzlich mit 10 von Hundert

berücksichtigt.

Die Studienordnung

(in der jeweils gültigen Fassung)

Themenauswahl und Betreuung der Thesis

(1) Die Studierenden sollen in der Bachelorarbeit Themen bearbeiten, die ihren persönlichen Neigungen, Begabungen und dienstorientierten Interessen entsprechen. Die Studierenden sollen Themen für Bachelorarbeiten vorschlagen und einen Betreuer oder eine Betreuerin für ihre Bachelorarbeit suchen. Das Betreuungsverhältnis und die Themenfindung setzen das Einvernehmen zwischen der oder dem Studierenden und der betreuenden Lehrkraft über das Thema und das wissenschaftliche Ziel der Bachelorarbeit voraus.

(2) Die Studierenden werden bei der Themenfindung und Betreuersuche durch die Hochschule unterstützt. Themen können auch von den haupt- oder nebenamtlich Lehrenden des Fachbereichs Polizei zur Verfügung gestellt werden.

(3) Kommt ein Betreuungsverhältnis nicht zustande, wird der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss ein Thema und eine Betreuerin oder ein Betreuer zugewiesen.

(4) Die Betreuerin oder der Betreuer gibt das mit den Studierenden abgestimmte Thema dem Prüfungsausschuss bis spätestens sechs Wochen nach Beginn des fünften Studienabschnitts bekannt. Dieser legt das Thema verbindlich fest und teilt es der oder dem Studierenden am Ende der neunten Woche des fünften Studienabschnitts mit.

(5) Die oder der Studierende kann einmalig innerhalb von 14 Tagen das gestellte Thema zurückgeben. Nach Rückgabe ist binnen drei Arbeitstagen ein neues Thema vom Prüfungsausschuss auszugeben.

(6) Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer benannt. Sie oder er muss über einen Hochschulabschluss verfügen.

Richtlinien für die Thesis und das Kolloquium

Die Thesis soll die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung praxisrelevanter Fragestellungen aus den Inhalten des Studiums nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Zeit mit der Zielsetzung des Erkenntniszuwachses erkennen lassen.

Die Studierenden sollen in der Bachelorarbeit Themen bearbeiten, die ihren persönlichen Neigungen, Begabungen und dienstorientierten Interessen entsprechen.

Die Thesis kann durch mehrere Studierende gemeinsam erarbeitet werden, wenn sie inhaltlich voneinander abgrenzbare und bewertbare Einzelleistungen enthält.

Betreuung der Thesis

1. Die Thesis wird von einer oder einem hauptamtlich Lehrenden der Hochschule oder einer oder einem nebenamtlich Lehrenden des Fachbereichs Polizei betreut.
2. Durch die Betreuerin oder den Betreuer werden mindestens zwei Gesprächstermine zur Bearbeitung von Inhalt und Struktur der Thesis angeboten.
3. Die Vergabe der Themen, die Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer sowie weitere Einzelheiten regelt die Studienordnung.
4. Die Thesis ist von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist, wer die Thesis betreut.
5. Sofern bei der Erstellung der Thesis Kontakte zu Behörden oder privaten Unternehmen aufgenommen werden sollen, ist dies in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Thesis zu tun.

Alle Kontakte mit den hessischen Polizeipräsidien, ihnen nachgeordneten Dienststellen sowie dem HLKA erfolgen über das jeweilige Sachgebiet V 34. Kontakte mit dem LPP erfolgen über LPP 3 und die mit der HPA über das dortige Präsidialbüro.

Im Bedarfsfall erstellt die Betreuerin oder der Betreuer ein Begleitschreiben.

6. Sofern bei der Erstellung der Thesis Fragebögen/Umfragen o.ä. bei Behörden zur Anwendung kommen sollen, sind die erforderlichen Genehmigungen über die in 5. aufgeführten Stellen einzuholen. Hierzu ist das Formblatt „Bachelorthesis - Einreichung eines Fragebogens“ zu verwenden. Auf dem Formblatt sind die Mailadressen der zuständigen Stellen aufgeführt.

Für die Erstellung sind die folgenden Regelungen zu beachten:

1. Die Thesis ist mit einem handelsüblichen Textprogramm zu erstellen.

2. Die Thesis besteht aus folgenden Teilen:

2.1 Titelblatt

2.2 Inhaltsverzeichnis

2.3 ggf. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis

2.4 Textteil mit den inhaltlichen Ausführungen zum Thema

2.5 Literaturverzeichnis

2.6 Anhang mit Schaubildern, Tabellen oder sonstige Materialien (z.B. Interview-Leitfaden, Fragebogen, Interviews im Wortlaut), die nicht im Textteil enthalten sind.

2.7 Versicherung über die benutzten Hilfsmittel und die eigenständige Bearbeitung (siehe Punkt 8)

2.8 Elektronischer Datenträger (siehe „Abgabe der Thesis“)

Eine separate Anlage mit unveröffentlichten Materialien oder Internetausdrucken ist der Thesis beizulegen, sofern diese Materialien nicht als Datei gespeichert werden können und die Betreuerin oder der Betreuer eine solche fordert.

3. Seitenformat

3.1 Papier im Format DIN A4

3.2 Einseitig bedruckt

4. Zeichen- und Absatzformate

4.1 Schriftgröße der Standard-Schriftart (Times New Roman 12 pt, Arial 11 pt)

4.2 Anmerkungen und Fußnotentext jeweils zwei Punkte kleiner

4.3 Überschrift

4.4 Überschriften können je nach Überschriftenebene angemessen größer formatiert werden

4.5 Fußnotenzeichen: (automatisch) durchnummeriert mit arabischen Ziffern, im Text hochgestellt

4.6 Zeilenabstand 1,1-zeilig

5. Der Textteil der Thesis einschließlich der Fußnoten soll 70.000 bis 120.000 Zeichen ohne Leerzeichen umfassen. Nicht gerechnet werden Anlagen, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und sonstige Quellen. In Ausnahmefällen und in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann der Umfang erweitert werden. Bearbeiten mehrere Studierende ein Thema gemeinsam, ist die Seitenzahl angemessen zu erhöhen. Der Titel der Thesis ist auf 200 Zeichen zu begrenzen.

6. Alle Seiten mit Beginn des Textteils der Arbeit sind fortlaufend zu nummerieren.

7. Es sind die wissenschaftsüblichen Grundsätze des Zitierens und des Verweisens auf Literatur und andere Quellen anzuwenden.

8. Der Thesis ist als letzte Seite folgende Erklärung beizufügen:
Erklärung (bei einer Einzelarbeit)

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Werken wörtlich oder sinngemäß übernommenen Gedanken sind unter Angabe der Quellen gekennzeichnet.

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit oder eine in wesentlichen Teilen gleiche Arbeit noch nicht für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht habe.¹

Ort, Datum Unterschrift

Erklärung (bei einer Gruppenarbeit)

Ich – Vorname Name - erkläre mich für den Gliederungspunkt (oder die Gliederungspunkte) ... der Arbeit verantwortlich.

Ich – Vorname Name - erkläre mich für den Gliederungspunkt (oder die Gliederungspunkte) ... der Arbeit verantwortlich.

Die Einleitung, das Schlusskapitel und das Literaturverzeichnis wurden gemeinsam verfasst. Wir erklären, dass wir die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt haben; die aus fremden Werken wörtlich oder sinngemäß übernommenen Gedanken sind unter Angabe der Quellen gekennzeichnet.

Wir versichern, dass wir die vorliegende Arbeit oder eine in wesentlichen Teilen gleiche Arbeit noch nicht für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht haben.²

Ort, Datum Unterschrift

¹ Zustimmung der Änderung - FBR Polizei am 22.11.2017.

² Zustimmung der Änderung - FBR Polizei am 22.11.2017.

9. Entsprechend dieser Versicherung sind alle Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß aus fremden Quellen entnommen wurden, zu kennzeichnen und die Quellen nachprüfbar anzugeben. Dies gilt auch für Quellen aus dem Internet.

Sperrvermerk und VS-NfD

Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)

Soll die Arbeit nur polizeiintern veröffentlicht werden (Zugriff in der Bibliothek der HfPV nur für Befugte), folgt ein Vermerk des VS-NfD nach der Titelseite:

Diese Bachelorthesis enthält interne, vertrauliche Informationen und Daten der hessischen Landespolizei. Es handelt sich um eine Verschlussache des Geheimhaltungsgrades VS – NfD. Sie ist nur den Erst- und Zweitgutachterinnen und -gutachtern sowie befugten Mitgliedern des Prüfungsausschusses der HfPV, sowie befugten Polizeivollzugsbeamten zugänglich zu machen. Veröffentlichungen und Vervielfältigungen der Bachelorthesis – auch nur auszugsweise – sind nicht gestattet.

Sperrvermerk

Soll die Arbeit aus verwaltungsinternen Gründen nicht veröffentlicht werden (Einstellung in die Bibliothek der HfPV), folgt ein Sperrvermerk nach der Titelseite:

Diese Bachelorthesis enthält vertrauliche Daten. Sie ist nur den Erst- und Zweitgutachterinnen und -gutachtern sowie befugten Mitgliedern des Prüfungsausschusses der HfPV zugänglich zu machen. Veröffentlichungen und Vervielfältigungen der Bachelorthesis – auch nur auszugsweise – sind nicht gestattet.

Antragsstellung

- Direkt mit der Anmeldung der Thesis:
 - 1) Absprache mit dem/der Thesisbetreuer/in
 - 2) Im Anmeldebogen den Sperrvermerk ankreuzen (ggf. VS-NfD vermerken)
 - 3) Abgabe des Anmeldebogens in der Abteilungsverwaltung
- Während der Bearbeitung oder nach dem Kolloquium
 - 1) Absprache mit dem/der Thesisbetreuer/in
 - 2) E-Mail oder kurzes Anschreiben an die Abteilungsverwaltung mit einer kurzen Begründung zum Sperrvermerk/VS-NfD und mit dem Hinweis auf die Absprache mit der/dem Betreuer/in.

Abgabe der Thesis

Die Thesis ist gebunden abzugeben, Papierstärke mindestens 80 g, Einband 160 g oder Folie, in drei Exemplaren. Zu jedem Exemplar gehören ein Ausdruck der

Zusammenfassung (Abstract) auf gesonderten Blättern und ein elektronischer Datenträger, auf dem die folgenden drei Dateien separat gespeichert sind:

- der Textteil, die Zusammenfassung (Abstract) und der Anhang der Thesis;
- die Dateinamen müssen einen Hinweis auf den Titel und den Namen des Autors enthalten;
- alle Dateien müssen ungeschützt und in einem der folgenden Formate DOCX, DOC, RTF oder TXT und zusätzlich als PDF-Datei (nicht eingescannt) gespeichert werden.
- in der Arbeit verwendete Internet-Seiten oder andere elektronische Materialien können nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in der jeweiligen Dateiform in einem weiteren separaten Verzeichnis abgespeichert werden.

Die Exemplare müssen fristgerecht in der Abteilungsverwaltung eingehen. Bei nicht fristgerechter Abgabe gilt die Thesis als nicht bestanden (§ 36 Abs. 6 APOgD PVD).

Fristen zur Thesis

1. Der Bearbeitungszeitraum der Thesis beträgt sechs Wochen.
2. Der Beginn des Bearbeitungszeitraums wird durch den Fachbereichsrat festgelegt. In der Regel beginnt der Bearbeitungszeitraum am ersten Tag der 25. Woche des 5. Studienabschnitts und endet am ersten Tag des 6. Studienabschnitts.
3. Der Tag der Abgabe der Thesis wird durch den Fachbereichsrat festgelegt und veröffentlicht.

Bewertung der Thesis

Bei der Bewertung der Thesis sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- fachliche Leistung,
- methodische Leistung,
- Klarheit von Sprache und Darstellung,
- Gesamteindruck.

Die Gewichtung aller Bewertungskriterien obliegt der Verantwortung der jeweiligen Gutachterin bzw. des jeweiligen Gutachters. Es ist eine Bewertung im Sinne des § 26 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu vergeben. ①

① Für die Vergabe der Bewertung eines Gutachtens lässt das Bewertungssystem gem. § 26 APOgD PVD nur die Vergabe ganzer Noten zu (z.B. 11 Punkte).

Das Kolloquium (Verteidigung der Thesis)

Die Thesis wird in einem Kolloquium vor einer Prüfungskommission verteidigt. Diese Prüfungskommission besteht aus der Betreuerin oder dem Betreuer und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter. Falls eine Vertretung erforderlich ist, wird diese vom Prüfungsausschuss bestimmt.

Das Kolloquium soll maximal 30 Minuten dauern, Thema, Verlauf und Ergebnis müssen protokolliert werden.

Wenn die oder der Studierende nicht widerspricht, ist das Kolloquium hochschulöffentlich; ausgeschlossen sind jedoch Studierende desselben Studienjahrgangs.

Bei einem standardisierten Ablauf des Kolloquiums wird die oder der Studierende zunächst gebeten, die Kernaussagen seiner Thesis noch einmal prägnant darzustellen.

Dabei können Hilfsmittel, z.B. ein vorbereitetes Flipchart oder eine kurze PowerPoint-Präsentation gestattet werden.

Nach der Kurzdarstellung soll die oder der Studierende unter Beweis stellen, dass sie oder er das Thema seiner Thesis beherrscht und in der Lage ist, seine Arbeitsergebnisse in einem wissenschaftlichen Diskurs plausibel darzustellen und gegenüber anderen Sichtweisen zu verteidigen.

Die Prüfungskommission vergibt nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 APOgD PVD eine Note für das Kolloquium.

Datenschutz und Geheimhaltungsbedürfnis

Hierzu gelten die aktuellen Dienstanweisungen und Erlasse.

Weitere Regelungen

Über diese Regelungen hinaus finden die §§ 34 - 36 APOgD PVD sowie die §§ 3 und 12 der Studienordnung Anwendung.

Das Thema der Thesis

Das Thema der Thesis soll so formuliert sein, dass sofort nachvollziehbar ist, um was es in der Arbeit geht, was der Untersuchungsgegenstand ist und wie die Fragestellung lautet, was die/der Studierende mit der Arbeit reflektieren, belegen oder falsifizieren möchte.

Wenn dies mit der/dem Studierenden besprochen wird, ist es wichtig, nicht nur auf das Thema zu schauen, sondern auch darauf, was alles damit in Verbindung steht bzw. nicht damit in Verbindung steht. Vor allem ist zu überlegen, ob das Thema zu eng oder zu weit

gefasst ist für 70.000 bis 120.000 Zeichen oder ob es in diesem Umfang sinnvoll zu bearbeiten ist.

Ein „gutes Thema“ soll für die Schutz- bzw. die Kriminalpolizei relevant sein, einen praktischen Nutzen haben und einen Erkenntnisgewinn ermöglichen. Außerdem sollte es für alle Beteiligten interessant sein, für Studierende, für Betreuerinnen und Betreuer, für Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter, aber auch für die Polizeibehörden und Praxisdienststellen und natürlich für die Hochschule insgesamt.

Ein Thema, das alle Beteiligten in hohem Maße interessiert, ist auch ein Thema, das alle Beteiligten motiviert, sich damit zu beschäftigen. Nicht zuletzt genügt ein gutes Thema auch den wissenschaftlichen Ansprüchen an eine Thesis. Nähere Ausführungen dazu finden sich im nächsten Kapitel dieses Leitfadens.

Um so früh wie möglich Klarheit über Zielrichtung, Struktur und Stringenz der Thesis zu erlangen und herauszustellen, wie das Thema entwickelt werden soll, ist es empfehlenswert, dass die Betreuerin oder der Betreuer von der/dem Studierenden ein Exposé verlangt, das am besten zur Besprechung des Themas gleich mitgebracht wird.

Jedes Thema darf nur einmal vergeben werden, und zwar bezogen auf die HfPV insgesamt, nicht nur bezogen auf den Studienort. Dies ist so, weil jede Thesis in einem Mindestmaß einen Beitrag zur wissenschaftlichen Entwicklung leisten soll und jede dieser Arbeiten eigenständig zu verfassen ist. Wird ein gleichlautendes Thema mehrfach eingereicht, beschließt der Prüfungsausschuss, wie verfahren werden soll.

Hier zwei Beispiele für Themen mit dem Schwerpunkt Psychologie:

- Ursachen für unterbleibende Hilfeleistungen in Notlagen
- Stressbewältigung im Anschluss an belastende Einsätze

Würde dieses Thema zwei Mal eingereicht, könnte der Prüfungsausschuss z.B. beschließen, dass beide Einreichenden ihr Thema modifizieren müssen, um zwei eigenständige und vom Untersuchungsansatz her klar unterscheidbare Bachelorarbeiten zu gewährleisten. Möglich wären dann u.a. folgende Modifikationen:

- Stressbewältigung im Anschluss an belastende Einsätze am Beispiel des Überbringens von Todesnachrichten
- Stressbewältigung im Anschluss an belastende Einsätze am Beispiel einer gewalttätigen Demonstration

Um eine konkrete Vorstellung davon zu vermitteln, was Untersuchungsgegenstand sein kann, sind im Folgenden exemplarisch Themen aufgeführt, die bereits im Rahmen einer Thesis konkret bearbeitet wurden. In Klammern hinter dem Titel steht jeweils, welchem thematischen Schwerpunkt die Thesis zugeordnet ist.

„Geldwäsche- Polizeiliche Methoden und Techniken zu deren Bekämpfung - Ein Leitfaden für den Schutzpolizeidienst“ (Betriebswirtschaftslehre)

„Kundenorientierung bei der Polizei am Beispiel einer Polizeistation mittlerer Größe“ (Betriebswirtschaftslehre)

„Beweisrechtliche Berücksichtigung hypothetischer Ermittlungsverläufe“ (Eingriffsrecht)

„Der Kernbereich privater Lebensgestaltung als Grenze polizeilicher Maßnahmen“ (Eingriffsrecht)

„Rockerkriminalität heute – Besondere polizeiliche Lage?“ (Einsatzlehre)

„Das Smartphone als Führungs- und Einsatzmittel bei der Polizei – Verwendungsmöglichkeiten, Einsatztauglichkeit, Risiken“ (Einsatzlehre)

„Die Rolle der Polizeiseelsorge als kritisch-solidarische Instanz innerhalb der Polizei exemplarisch dargestellt an drei Handlungsfeldern“ (Ethik)

„Der Begriff der Ehre als ethisches Konzept diskutiert anhand ausgewählter Beispiele“ (Ethik)

„Betrachtung der Führungskomponente Vertrauen als Grundlage des Kooperativen Führungssystems in der Hessischen Polizei“ (Führungslehre)

„Zur Motivation bzw. inneren Kündigung am Beispiel der Mitarbeiter der Pst. Fritzlar“ (Führungslehre)

„Die Onlinewache – Eine empirische Untersuchung im Hinblick auf die Effizienz der Anzeigenaufnahme“ (Informationstechnik)

„Anonymes surfen im Thor-Netzwerk“ (Informationstechnik)

„Möglichkeiten und Grenzen der Täteridentifizierung anhand der biometrischen Spur von Ohren“ (Kriminalistik)

„Werden Tätertypologien in polizeilichen Präventionsprogrammen zur Verhinderung des Wohnungseinbruchdiebstahls angemessen berücksichtigt?“ (Kriminalistik)

„Phänomenologische Betrachtung des Exhibitionismus anhand ausgewählter Fallbeispiele und daraus resultierende Ableitungen für die polizeiliche Praxis“ (Kriminologie)

„Auswirkungen eines steigenden Einsatzes von Messern bei jugendlichen heranwachsenden Straftätern unter tätertypologischer Sicht anhand ausgewählter Fallbeispiele“ (Kriminologie)

„Formen politischer Einflussnahme auf die polizeiliche Arbeit am Beispiel der Anti-Terror-Datei“ (Politik)

„Vor- und Nachteile des deutschen Föderalismus für die Hessische Polizei unter besonderer Berücksichtigung des Informationsflusses“ (Politik)

„Die besonderen Voraussetzungen des polizeilichen Schusswaffengebrauchs gegen flüchtende Personen“ (Polizei- und Verwaltungsrecht)

„Sicherungsverwahrung - Welche Auswirkungen haben die Gerichtsurteile des BVerfG und des EGMR auf die präventive Polizeiarbeit in Hessen?“ (Polizei- und Verwaltungsrecht)

„Experimentelle Untersuchung des Zusammenhanges zwischen Copingstrategien und Trefferquote beim Trainingsschießen unter Stressbedingungen“ (Psychologie)

„Wie nehmen Kinder Polizeibeamte wahr?“ (Psychologie)

„Analyse von Synergieeffekten durch die Einstellung von Beamten mit Migrationshintergrund in der Polizei“ (Soziologie)

„Polizeilich relevante Motorradclubs – Entstehung, aktuelle Organisationsformen und polizeiliche Reaktion“ (Soziologie)

„Gesundheitsmanagement innerhalb der Hessischen Polizei – Ein Projekt für die Zukunft?“ (Sport)

„Körperliche Anforderungen an einen Polizeibeamten einer Einsatzeinheit – Halten und Fördern des sportlichen Niveaus durch Fußball“ (Sport)

„Der große Lauschangriff – Probleme der polizeilichen Praxis nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung“ (Staats- und Verfassungsrecht)

„Rechtsfragen der ‚Quellen-TKÜ‘ in Abgrenzung zur ‚Online-Durchsuchung‘ im Bereich der Strafverfolgung aus Sicht der polizeilichen Praxis“ (Strafprozessrecht)

„Inzucht im Lichte der Strafverfolgung am Fall Patrick S.“ (Strafprozessrecht)

„Die rechtfertigende Pflichtenkollision im Rahmen des Unterlassungsdeliktes“ (Strafrecht)

„Gewalt gegen Polizeibeamte – Ist eine Wiedereinführung des § 115 StGB sinnvoll?“ (Strafrecht)

„Manipulierte Verkehrsunfälle, eine clevere Geschäftsidee?“ (Verkehrsrecht/Verkehrslehre)

„Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit älterer Menschen in Kassel“ (Verkehrsrecht/Verkehrslehre)

Die Themen sowie eine kurze Zusammenfassung aller Abschlussarbeiten sind zugänglich über die Homepage der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV):

www.hfpv.hessen.de → Studium ▶ Fachbereich Polizei ▶ Bachelorthesis → ■ Datenbank Abschlussarbeiten

Die Wissenschaftlichkeit der Thesis

Die Wissenschaftlichkeit der Thesis ergibt sich zunächst einmal aus dem grundlegenden Erkenntnisinteresse der Verfasserin/des Verfassers. Dieses gilt es, präzise darzulegen. Deutlich werden muss:

- Was soll untersucht werden?
- Wie lautet die Fragestellung (Forschungsfrage)?
- Was ist das Forschungsziel?
- Welcher Weg soll dazu eingeschlagen werden?

Wissenschaftliches Arbeiten ist nachvollziehbares Arbeiten, die Inhalte der Thesis müssen nachprüfbar, belegt und verständlich sein. Daher ist es auch wichtig, dass sie den Gütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität genügen.

Ein weiteres Element, das die Wissenschaftlichkeit der Thesis mit ausmacht, ist der Erkenntnisgewinn, d.h. in der Thesis soll ein eigenständiger („schöpferischer“) Anteil vorhanden sein.

Hinzu kommt, dass natürlich auch die Formalien stimmen müssen. Dazu gehören insbesondere eine korrekte Zitierweise, der sprachlich angemessene Ausdruck, die fehlerfreie Rechtschreibung, die regelgerechte Zeichensetzung sowie das sichere Beherrschen von Syntax und Grammatik.

Umfangreiches Material zu diesem Thema finden Sie als Download auf unserer Homepage:

www.hfpv.hessen.de → Studium ▶ Fachbereich Polizei ▶ Bachelorthesis → ■ Informationen und Arbeitshilfen

- [Wissenschaftliches Arbeiten an der HfPV \(pdf\)](#) ▶
- [Wissenschaftliches Schreiben - Ein Leitfaden \(pdf\)](#) ▶
- [Exposé der Bachelorthesis - Ein Leitfaden \(pdf\)](#) ▶

Die Betreuung der Thesis

Betreuen heißt, sich kümmern, als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und beraten, es heißt nicht, „machen“. In jedem Fall aber muss die Betreuerin/der Betreuer „im Thema“ stehen, d.h. es muss zunächst geklärt werden, ob die angefragte Betreuerin/der angefragte Betreuer und das von der/dem Studierenden vorgeschlagene Thema „zusammenpassen“.

Das Betreuungsminimum schreiben die „Richtlinien“ vor: „Durch die Betreuerin oder den Betreuer werden mindestens zwei Gesprächstermine zur Bearbeitung von Inhalt und Struktur der Thesis angeboten.“

Alles Weitere ist Vereinbarungssache und ergibt sich z.B. aus den Erfordernissen des Themas, den Fragen der/des Studierenden, der Interessenlage der Beteiligten etc.

Überlegenswert ist es, mit der/dem Studierenden zu Beginn des Betreuungsverhältnisses die erforderlichen Aktivitäten zu erörtern und einen Zeitplan zu vereinbaren, in dem festgeschrieben wird, in welchen Arbeitsphasen eine Betreuung erfolgen soll/kann und zu welchen Zeiten keine Betreuung stattfindet.

In solch einem Zeitplan können auch Termine für persönliche Treffen festgelegt werden. Dabei soll auch deutlich werden, dass es in einem geplanten Betreuungsprozess keinen Raum für spontane, ungeplante Treffen gibt.

Auch die Aspekte Verfügbarkeit und Erreichbarkeit der Betreuerin/des Betreuers sollten verbindlich geklärt werden. Die Studierenden sollten von Anbeginn darauf hingewiesen werden, wie häufig die Betreuerin/der Betreuer verfügbar sein möchte bzw. kann und ob es Zeiten gibt, in denen sie/er nicht zur Verfügung steht und z.B. auch nicht angerufen werden möchte.

Grundsätzlich sind unterschiedliche Betreuungsmodelle denkbar und können auch kombiniert werden. Einzelbetreuung ist ebenso möglich wie das Betreuen von (Klein)Gruppen.

Wenn eine Betreuerin/ein Betreuer mehrere Bachelorarbeiten betreut, kann er mit den Studierenden einen Termin/mehrere Termine für gemeinsame Kolloquien vereinbaren. Fragen der Methodik und der Struktur, Fragen zu formalen Aspekten wie Zitierweisen, Quellenangaben etc. können oftmals gemeinsam erörtert werden, auch bei unterschiedlichen Einzelthemen.

Empfehlenswert ist es, mit den Studierenden für das Betreuungsverhältnis Regeln zu vereinbaren.

Hier einige Beispiele:

- Verantwortlich für das Schreiben der Thesis ist die/der Studierende
- Selbstorganisation und Professionalität kennzeichnen gute Arbeit der/des Studierenden
- Termine mit der Betreuerin/dem Betreuer sind schriftlich vorzubereiten
- Beratung erfolgt nur bei konkret formulierten Fragen

Natürlich sind auch andere oder weitere Regeln denkbar. Wenn Regeln vereinbart werden, dann sollten sie auf jeden Fall auch eingehalten werden.

Diese Regeln bilden den Rahmen des Betreuungsverhältnisses. Daher ist es sinnvoll, auch die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter darüber zu informieren, damit diese/dieser weiß, welcher Rahmen für das Betreuungsverhältnis gilt. Zwar betreuen Zweitgutachterin oder Zweitgutachter die Thesis nicht, dennoch sollte natürlich die Betreuerin/der Betreuer ein Orientierungsgespräch mit ihr/ihm führen.

Über die Information zu den Regeln hinaus kann hier z.B. eine Verständigung über die Bewertungskriterien erfolgen, die beide bei der Korrektur der Thesis zugrunde legen wollen. Gegenstand der Verständigung sollen ausschließlich die Kriterien sein und nicht die Bewertung.

Betreuerin/ Betreuer auf der einen Seite und Zweitgutachterin/ Zweitgutachter auf der anderen Seite korrigieren und bewerten die Thesis unabhängig voneinander. Dafür haben sie maximal 12 Wochen Zeit.

Nebenamtliche Lehrkräfte, die eine Thesis betreuen (Erstgutachter), erhalten dafür eine Vergütung. Aktuell werden für die Betreuung und Korrektur einer Thesis sowie das Verfassen des Gutachtens und die Durchführung des Kolloquiums insgesamt 58 Euro vergütet.

Die Zweitgutachterin / der Zweitgutachter

In der Studienordnung steht: „Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer benannt. Sie oder er muss über einen Hochschulabschluss verfügen.“ Diese Formulierung schließt nicht aus, dass die/der Studierende der Betreuerin/dem Betreuer eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter vorschlägt. Diesem Vorschlag kann, muss aber nicht entsprochen werden.

Zweitgutachterin/Zweitgutachter kann im Grunde jede/jeder sein, die/der über einen Hochschulabschluss verfügt (s.o.) und vorgeschlagen wird. Ein Hochschulabschluss ist natürlich auch das Diplom der VFH (jetzt: HfPV); d.h., jede hessische Polizeibeamtin/jeder hessische Polizeibeamte, die/der erfolgreich an der VFH oder einer anderen Hochschule studiert hat, kann Zweitgutachter sein.

Ein Zweitgutachter (mit Hochschulabschluss) kann auch eine externe Person sein, eine RichterIn, ein Staatsanwalt, ein Rechtsanwalt, eine Lehrerin einer öffentlichen Schule, ein Mitarbeiter einer anderen Hochschule wie z.B. der Universität Göttingen oder der

Universität Mainz usw. Auch müssen Zweitgutachterin oder Zweitgutachter nicht unbedingt aus dem öffentlichen Dienst sein, andere Personen sind hier ebenso denkbar. Natürlich muss erkennbar sein, dass sie unabhängig von ihrem Hochschulabschluss über die fachliche Kompetenz verfügen, die Thesis zu bewerten.

Letztendlich befindet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers darüber, wer Zweitgutachterin oder Zweitgutachter wird. Ein Mitspracherecht hat die/der Studierende hierbei nicht.

Sicherlich kann es auch Ausschlusskriterien geben, wenn als Zweitgutachter z.B. ein Verwandter des Studierenden vorgeschlagen wird.

Hauptaufgabe der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters ist es, die fertig gestellte Thesis selbstständig zu bewerten und die Bewertung in einem Gutachten zu begründen (Zweitgutachten). Hinzu kommt das Mitwirken am Kolloquium, in dem die/der Studierende ihre/seine Thesis zu verteidigen hat.

Die Thesis wird somit von einer Person bewertet, die in den Prozess von Themenfindung und Erstellung der Thesis beratend eingebunden war und die Arbeit gut kennt und von einer zweiten Person, die die Arbeit aus der Außenperspektive sieht. Dieses „Doppelverfahren“ kann dazu beitragen, die Bewertung der Thesis ein Stück weit zu objektivieren.

Gerade deshalb ist es empfehlenswert, dass die/der Betreuerin/Betreuer und die/der Zweitgutachterin/Zweitgutachter die Thesis unabhängig voneinander lesen, denn eine unterschiedliche Bewertung der Thesis durch diese beiden Personen ist durchaus denkbar. Aus ihren zwei Noten wird am Ende der Durchschnitt als Note für die Thesis gebildet.

Eine empirische Untersuchung darüber, wieviel Zeit die Korrektur einer Thesis und das Schreiben des Gutachtens beanspruchen, gibt es bislang nicht. Auf der Basis vorhandener Erfahrungswerte kann die Aussage gewagt werden, dass eine sorgfältige Korrektur je nach Umfang und Thema der Thesis und unter Berücksichtigung individueller

Arbeitstempi von Zweitgutachterinnen und Zweitgutachtern ungefähr 6 bis 8 Stunden beanspruchen wird. Hinzu kommen noch einmal ca. ein bis zwei Stunden für das Schreiben des Gutachtens.

Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter, die nicht im Hauptamt an der HfPV tätig sind erhalten aktuell eine Vergütung von 34 Euro für eine Thesis. Diese umfasst auch das Mitwirken am Kolloquium.

Die Bewertung der Thesis

Die folgenden Hinweise und Hilfestellungen zur Bewertung der Thesis haben Vorschlagscharakter und sind nicht verbindlich festgeschrieben. Dennoch wird empfohlen, sich daran zu orientieren, weil dadurch ein gewisses Maß an Vergleichbarkeit über die Betreuerinnen und Betreuer und die Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter und auch die Studienorte hinweg erreicht werden kann.

Im Wesentlichen kommen bei der Bewertung der Thesis vier Bereiche zum Tragen:

- fachliche Leistung,
- methodische Leistung,
- Klarheit von Sprache und Darstellung,
- Gesamteindruck.

Es ist möglich, jedem der vier Bereiche Kriterien zuzuordnen, die dann bei der Bewertung zum Tragen kommen können. Im Folgenden sind solche Kriterien exemplarisch dargestellt.

Zur fachlichen Leistung zählen beispielsweise

- *Abdeckung des Themenfeldes* (Schwierigkeitsgrad des Themas, Erfassen der Problembereiche, Differenzierung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem);
- *Literatur- und Materialauswertung* (Quellensuche, Quellenbestimmung, Quellenmenge, Qualität der Quellen, Quellennutzung und -auswertung bezogen auf die Kernaussage(n), Abwägen und Beurteilen von Sachverhalten, Standpunkten und Sichtweisen);
- *Angemessenheit der wissenschaftlichen Herangehensweise* (formulieren der Forschungsfrage, Hypothesenbildung, Analyse, Synthese, Bewertung, Untersuchungsdesign, Darstellung von Zusammenhängen);
- *Selbständigkeit der Arbeit* (Entstehungsprozess, eigenständige Erarbeitung der Gliederung, Hilfestellungen, Flexibilität, vollständige oder teilweise Übernahme geistigen Eigentums anderer ohne Kennzeichnung);
- *Qualität der Ergebnisse* (angemessene Darstellung, Teil- und Gesamtergebnisse, Praxisbezug, Verwertbarkeit).

Zur methodischen Leistung zählen beispielsweise

- *Systematik des Aufbaus* (Einführung, Hauptteil, Schluss, „roter Faden“, Wahl der geeigneten Methoden, Darstellung);

- *Logik und Ausgewogenheit der Gliederung* (nachvollziehbare Gliederung, angemessene Tiefe, folgerichtige Nummerierung, keine Abkürzungen, Vollständigkeit inklusive ggf. erforderlicher Verzeichnisse, Anhänge);
- *Ergebnisorientierung des Vorgehens* (Ziele werden konsequent verfolgt, Entwicklung zum Ergebnis);
- *Korrektheit der Zitierweise / Quellenangaben* (formale Regelungen, Seitenzahlen, einheitliche Zitierweise, vollständiges Literaturverzeichnis);
- *Einhaltung von Gestaltungsvorgaben* (vgl. hierzu die Hinweise in den „Richtlinien für die Thesis und deren Verteidigung“ auf den Seiten 10ff).

Zur Klarheit von Sprache und Darstellung zählen beispielsweise

- *Sprachlicher Ausdruck* (Wortschatz, Fachbegriffe, Präzision, Argumentation, Verständlichkeit, Strukturierung des Textes, Lesbarkeit);
- *Fehlerfreie Rechtschreibung und Zeichensetzung* (Fehler bei der Zeichensetzung, Grammatikfehler, Syntaxfehler, Flüchtigkeitsfehler);
- *Qualität der Tabellen, Abbildungen* (Nummerierung, Verweise, Verzeichnisse).

Zum Gesamteindruck zählen beispielsweise

- *Problemdurchdringung, kritische Auseinandersetzung* (Anforderungsniveau und Tiefenstufen):

1 Wissen	Aussagen wiedergeben;
2 Verstehen	selbständig formulierte Aussagen wiedergeben;
3 Anwenden	Allgemeines auf Sonderfälle übertragen;
3 Analyse	Sachverhalte in ihre Struktur zerlegen;
3 Synthese	Elemente zu einem Komplex zusammenfügen;
4 Bewerten / Beurteilen	nach Kriterien beurteilen, begründet kritisieren, Stellung nehmen).

Das Kolloquium (Verteidigung der Thesis)

„Die Thesis muss mündlich vor einer Prüfungskommission verteidigt werden“, heißt es in der APOgD PVD (vgl. § 35 Abs.3). Diese Prüfungskommission besteht aus der Betreuerin oder dem Betreuer und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter. Falls eine Vertretung erforderlich ist, wird diese vom Prüfungsausschuss bestimmt.

Das Kolloquium soll maximal 30 Minuten dauern, Thema, Verlauf und Ergebnis müssen protokolliert werden. Dafür ist es sinnvoll, sich Notizen zu machen.

Empfehlenswert ist es, dass im Verlauf des Kolloquiums die Notizen jeweils die/der fertigt, die/der gerade nicht mit der/dem Studierenden im Dialog ist. Fragen und Antworten sollten stichwortartig festgehalten werden. Im Anschluss an das Kolloquium wird dann das Protokoll gefertigt. Für dieses Protokoll gibt es eine (nicht verbindliche) Vorlage, die hier als Anlage 6 eingefügt ist. Die während des Kolloquiums gefertigten Notizen können dem Protokoll als Anlage hinzugefügt werden.

Wenn die/der Studierende nicht widerspricht, ist das Kolloquium hochschulöffentlich, ausgeschlossen sind jedoch Studierende desselben Studienjahrgangs.

Bei einem standardisierten Ablauf des Kolloquiums wird die/der Studierende zunächst gebeten, die Kernaussagen seiner Thesis noch einmal prägnant darzustellen. Dabei können Hilfsmittel, z.B. ein vorbereitetes Flipchart oder eine kurze (!) PowerPoint-Präsentation durchaus gestattet werden. Dies sollte der/dem Studierenden gegebenenfalls zusammen mit der Ladung zum Kolloquium mitgeteilt werden.

Nach der Kurzdarstellung soll die/der Studierende unter Beweis stellen, dass sie/er das Thema seiner Thesis beherrscht und in der Lage ist, seine Arbeitsergebnisse in einem wissenschaftlichen Diskurs plausibel darzustellen und gegenüber anderen Sichtweisen zu verteidigen.

Hinweis zu Formularen

Im Zusammenhang mit der Thesis werden einige Formulare benötigt. Insbesondere sind dies:

- 1 Anmeldung zur Thesis
- 2 Personalbogen Zweitgutachter
- 3 Bachelorthesis - Einreichung eines Fragebogens
- 4 Erstgutachten Thesis
- 5 Zweitgutachten Thesis
- 6 Niederschrift über das Kolloquium zur Verteidigung der Thesis
- 7 Vergütung für die Betreuung und Begutachtung einer Thesis

Diese Formulare stehen für Sie auf unserer Homepage bereit:

www.hfpv.hessen.de ▶ Service ▶ Formulare ▶ (...)

Schlussbemerkung

Ja, nun sollte alles gesagt bzw. geschrieben sein, ist es aber natürlich nicht, denn wie soll auf 26 Seiten alles gesagt bzw. geschrieben worden sein. Andererseits: Sich kurz zu fassen ist erstrebenswerter, als sich auszubreiten. Belassen wir es also hierbei.

Wenn Sie Anregungen, Kritik, Hinweise, Korrekturen oder Fragen haben, dann melden Sie sich bei mir.

Ihr Anruf erreicht mich unter 0611 58 29 105 und Ihre Mail senden Sie bitte an burkhart.vonwedel@hfpv-hessen.de

HPV

Hessische Hochschule
für Polizei und Verwaltung

University of Applied Sciences

HESSEN



Wir sind Garant für Kompetenz in Polizei und Verwaltung

www.hfpv.hessen.de